

B. Gestaltungsvorschriften gem. § 81 Abs. 1 BauO NW i.V. mit § 9 Abs. 4 BBauG

Als Dachform ist nur das Satteldach zulässig.

Die Dachneigung muß 35° - 45° betragen.

Ein Drempel bis 0,80 m ist zulässig.